

## SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern  
anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der derzeit gültigen Fassung  
und der §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung  
erläßt die Gemeinde Hohenwarte folgende Satzung:

### § 1

- (1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden in der Gemeinde Hohenwarte als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) berufen werden oder in den eingesetzten Wahlvorständen als Mitglieder tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine einmalige Entschädigung von 15,00 Euro.
- (2) Finden an einem Wahltag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt, so werden für die Wahl mit dem höchsten Entschädigungssatz der volle Betrag des Entschädigungssatzes, für alle anderen Wahlarten 50 v. H. der Entschädigungssätze gezahlt.

### § 2

Daneben werden folgende Ersatzleistungen gewährt:

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist.  
Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Gemeindevahlen gegen die Gemeinde.
- (2) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten selbständig Tätige für das ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag in Höhe von

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. 05. 1994 außer Kraft.

Hohenwarte, den 29.10.2003

gez. Schulz  
Bürgermeister